

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2016/26

Xanten, 13.07.2016

30. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bebauungsplan Nr. 136 – 1. Änderung – „Clossenweg“ hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	2 – 4

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmt: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 126 – 1. Änderung – „Clossenweg“

für den Bereich zwischen dem Clossenweg im Norden, dem Fußweg zwischen der Johanna-Sebus-Straße und der von Wohnbebauung umgebenen Spielfläche im Osten, der Spielfläche und der Wohnbebauung am Alten Rheinweg (Hausnummern 13, 15, 17 und 19) im Süden und der Grenze zum rückwärtigen Garten des Grundstücks Alter Rheinweg 15.

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 22.06.2016 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 126 – 1. Änderung – „Clossenweg“ als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist die behutsame Nachverdichtung an verträglicher Stelle, wobei für den Änderungsbereich eine zweigeschossige Bauweise festgesetzt wird. Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 126 gelten fort.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 126 „Clossenweg“. Dieser Bebauungsplan ist seit dem 28.06.2006 rechtskräftig. Der Änderungsbereich umfasst das Grundstück Clossenweg 10 mit den Flurstücken 804 und 809, Flur 35, Gemarkung Wardt und ist rund 1.650 qm groß.

Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), i. V. m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW. S. 496), ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan Nr. 126 – 1. Änderung – „Clossenweg“ als Satzung beschlossen wurde.

Der Bebauungsplan Nr. 126 – 1. Änderung – „Clossenweg“ kann mit Begründung im Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften, Sachgebiet Stadtplanung, Rathaus, 3. OG Neubau, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Über den Inhalt der des Bebauungsplanes Nr. 126 – 1. Änderung – „Clossenweg“ und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB,
3. gemäß § 7 Abs. 6 GO NW

auf Folgendes hingewiesen:

- zu 1. Eine Entschädigung wegen des Bebauungsplanes Nr. 126 – 1. Änderung – „Clossenweg“ kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- zu 2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

- zu 3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW gegen diese Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 126 – 1. Änderung – „Clossenweg“ in Kraft.

Ich bestätige hiermit, dass der Bebauungsplan Nr. 126 – 1. Änderung – „Clossenweg“ mit dem Ratsbeschluss vom 22.06.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Gleichzeitig ordne ich hiermit die Bekanntmachung an.

Xanten, 07.07.2016

gez.

Thomas Görtz
Bürgermeister

